

RS UVS Kärnten 2005/02/08 KUVS- 2466/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.2005

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat gegen die Bestimmung des § 14 Abs 1 Z 1 FSG verstoßen, wenn er nach der Aufforderung seinen Führerschein auszuhändigen, das Fahrzeugfenster schloss und die Fahrt fortsetzte, obwohl die Amtshandlung noch nicht beendet war und er auch den Führerschein noch nicht vorgelegt hatte.

Schlagworte

Aufforderung zur Führerscheinaushändigung, Führerscheinkontrolle, Verlassen einer nicht beendeten Amtshandlung, Amtshandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at